

Der Landtag von Niederösterreich hat am 22. November 2001 in Ausführung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, in der Fassung des Art. 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39/2000, beschlossen:

Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980

Artikel I

Das Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980, LGBl. 6610, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Keine Genehmigung ist für die Abschreibung von Grundflächen erforderlich, wenn
 1. sie im Grundbuch nicht als Bauflächen ersichtlich gemacht sind,
 2. ihr Flächenausmaß weder 2000 m² noch ein Fünftel der Gesamtfläche der berechtigten Liegenschaft übersteigt und
 3. keine Nutzungsrechte mitübertragen werden.“
2. In § 27 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „ , jedoch nicht niedriger sein darf, als der vom zuständigen Oberlandesgericht gemäß § 19 der Realschätzordnung vom 25. Juli 1897, RGBl. Nr. 175, jeweils festgesetzte Zinsfuß.“
3. § 28 samt Überschrift entfällt.
4. Nach dem § 40 werden folgende §§ 40a und 40b eingefügt:

„§ 40a

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die eine Trennung von Wald und Weide (§ 16)

1. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
2. auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

3. auf die Landschaft und
4. auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide (§ 16) ist im Rahmen von Neuregulierungs- und Regulierungsverfahren bei Rodungen mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 20 ha zur Schaffung reiner Weide eine UVP nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Das UVP-Verfahren ist im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Bescheides über die Trennung von Wald und Weide (§ 16) durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), ihrer öffentlichen Auflage und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei Erlassung des Bescheides zur Trennung von Wald und Weide und seiner Ausführung.

(4) Von der geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, die NÖ Umweltschutzbehörde und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Die NÖ Umweltschutzbehörde kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat Parteistellung mit den Rechten nach § 40b Abs. 8. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

(5) Mitwirkende Behörden sind jene, bei denen die Zuständigkeit der Agrarbehörden gemäß § 40 Abs. 4 Z. 2 ausgeschlossen ist.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 21.

Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- (1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer UVE zu veranlassen. Diese hat zu enthalten:
1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere
 - a) Abgrenzung des Gebiets und Beschreibung des Projekts (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raumes);
 - b) Beschreibung der Maßnahmen (Rodung) zur Schaffung reiner Weide.
 2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt (§ 40a Abs. 1).
 3. Notwendige Angaben zur Feststellung und Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
 4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, verringert oder so weit wie möglich ausgeglichen werden sollen.
 5. Eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 4.
 6. Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.
 7. Darstellung der wichtigsten anderweitigen geprüften Lösungsmöglichkeiten darzustellen und die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen anzugeben.
- (2) Die Agrarbehörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden Behörden den Entwurf des Bescheides zur Trennung von Wald und Weide, allfällige weitere diesen betreffende Unterlagen und die UVE zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Behörden haben an der Beurteilung der Umweltauswirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.
- (3) Der NÖ Umwelthanwaltschaft und der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der UVE zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen ab Zustellung Stellung nehmen.
- (4) Die Agrarbehörde hat der Standortgemeinde, in deren Gebiet das Vorhaben ausgeführt werden soll, je eine Ausfertigung der UVE und des Entwurfes des Bescheides über die Trennung von Wald und Weide zu übermitteln. Diese sind bei der Gemeinde mindestens

sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen, auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen und innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur UVE eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgeben. Die Agrarbehörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde kundzumachen.

(5) Vor Abschluss der UVP darf der Bescheid zur Trennung von Wald und Weide nicht erlassen werden. Der Bescheid hat auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushaltes Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder den Tierbestand bleibend zu schädigen, sind zu vermeiden.

(6) Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der UVP (UVE, Stellungnahmen) zu berücksichtigen.

(7) Der Bescheid über die Trennung von Wald und Weide ist in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Alle Stellungnahmen sind als Behelfe beizulegen.

(8) Parteistellung haben außer den in § 41 genannten Personen auch die NÖ Umweltschutzbehörde und die Standortgemeinde. Die NÖ Umweltschutzbehörde ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungs- und den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 gelten sinngemäß auch für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 21.“

5. In § 41 wird der Punkt nach dem Wort „Liegenschaften“ durch einen Beistrich ersetzt und folgender Text angefügt: „sowie andere Personen, denen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden.“

6. In § 50 Abs. 1 Z. 1 wird das Wort „getroffenen“ durch das Wort „erlassenen“ ersetzt; das Wort „den“ vor dem Wort „Anordnungen“ entfällt; das Wort „der“ nach dem Wort „Anordnungen“ wird durch das Wort „in“ ersetzt.
7. In § 50 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort „beschädigt“ das Wort „ , zerstört,“ eingefügt; das Wort „oder“ vor dem Wort „versetzt“ entfällt; nach dem Wort „versetzt“ wird die Wortfolge „ , entfernt oder unkenntlich macht“ eingefügt.
8. In § 50 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Verwaltungsübertretung und ist“ die Wortfolge „von der Agrarbehörde“ eingefügt; der Betrag „S 30.000.-“ wird durch den Betrag „€ 2.150,--“ ersetzt.
9. In § 50 Abs. 1 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.
10. Der bisherige § 52 erhält die Bezeichnung „§ 53“.
11. § 52 (neu) lautet:

„§ 52

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, S. 40,
2. Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 073 vom 14. März 1997, S. 5.“

Artikel II

Artikel I ist auf Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel I noch nicht abgeschlossen sind.